
TOP 34:

Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung weiterer Vorschriften

Drucksache: 567/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Das novellierte Düngegesetz sieht die Einführung einer Stoffstrombilanz vor. Die vorliegende Verordnung umfasst die Vorgaben zur Stoffstrombilanz und enthält die Vorschriften, wie die Nährstoffsaldierung auf betrieblicher Basis ausgestaltet werden muss. Die Verordnung schreibt die Mengenerfassung von Stickstoff und Phosphor vor, die einem Betrieb zugeführt und von ihm abgegeben werden. Die Betriebe müssen entsprechende Aufzeichnungen erstellen.

Die neuen Regelungen sollen ab 2018 zunächst für Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten (GVE) oder mehr als 30 Hektar (ha) landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von jeweils mehr als 2,5 GVE/ha gelten. Auch alle viehhaltenden Betriebe, die Wirtschaftsdünger von anderen Betrieben aufnehmen, müssen ab 2018 schon bilanzieren.

Zu- und Abfuhr der Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphor müssen jährlich ermittelt und bilanziert werden. Die Wahl des Bezugszeitraums (Wirtschaftsjahr oder Düngejahr) ist den Betrieben freigestellt. Jedoch muss die Stoffstrombilanz drei Monate nach Ende des Bezugsjahres erstellt sein.

Wird die Düngung genau mit den aufgebrauchten Nährstoffen aufgezeichnet, müssen Betriebe, die eine Stoffstrombilanz erstellen, keinen Nährstoffvergleich mehr nach den Vorgaben der Düngeverordnung durchführen.

Um den zulässigen Stickstoff- und Phosphor-Bilanzwert zu ermitteln, sollen folgende Informationen berücksichtigt werden:

- a) die nach der Düngeverordnung zulässigen Kontrollwerte für Nährstoffe je Hektar,
- b) die zulässigen Stall-, Lagerungs- und Ausbringungsverluste für organische Dünger,
- c) ein Korrekturfaktor für die Futtermittelverwertung, die Grobfutter berücksichtigt.

Die Betriebsleiter müssen sicherstellen, dass die Differenz zwischen Nährstoffzufuhr und -abgabe im Schnitt über drei Jahre den für den Betrieb errechneten Bilanzwert für Stickstoff und Phosphor nicht überschreitet. Wird dies nicht eingehalten, müssen sie an einer anerkannten Beratung zum nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen teilnehmen.

Ab 2023 sollen dann auch alle Betriebe über 20 ha oder mehr als 50 GVE eine Stoffstrombilanz erstellen.

Die Länder dürfen zudem weitergehende Vorschriften über die Aufzeichnungen erlassen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Dabei liegen für einige Empfehlungen Vorschläge in unterschiedlich rechtlicher Ausgestaltung vor.

Es soll in Bezug auf den Geltungsbereich der Verordnung ab 1. Januar 2018 eine Bagatellgrenze für Betriebe, die aus anderen Betrieben weniger als 750 kg Stickstoff aufnehmen, in die Verordnung aufgenommen werden.

Bereits ab dem 1. Januar 2018 soll für alle Betriebe mit Biogasanlagen ohne jegliche Einschränkung die Verpflichtung zur Erstellung einer Stoffstrombilanz bestehen. Diese vollständige Einbeziehung von Biogasanlagen ist in der vorliegenden Verordnung erst ab dem 1. Januar 2023 vorgesehen.

Um innerhalb des Düngerechts einheitliche Begriffsdefinitionen zu verwenden, soll in der Verordnung eine ergänzende Begriffsdefinition in Bezug auf die "landwirtschaftlich genutzte Fläche" erfolgen. Dies wird als erforderlich angesehen, um Rechtsunsicherheiten innerhalb des Düngerechts zu vermeiden.

Aus Gründen der Praktikabilität und Vergleichbarkeit soll das Bezugsjahr (Kalendarjahr und Wirtschaftsjahr), welches für die Erstellung des Nährstoffvergleichs nach § 8 der Düngeverordnung vom Betriebsinhaber festgelegt wird, auch für die Erstellung der betrieblichen Stoffstrombilanz herangezogen werden.

Den Besonderheiten beim Einsatz von Kompost in der Landwirtschaft soll bei der Erstellung der Stoffstrombilanz Rechnung getragen und somit für diesen eine eigenständige Regelung geschaffen werden. Begründet wird dieser Vorschlag damit, dass die Anwendung von Komposten in der Landwirtschaft gegenüber der bisherigen Situation nicht erschwert werden dürfe.

Ein weiterer Änderungsvorschlag des **Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** zielt darauf ab, die Stickstoffsalden möglichst einfach, transparent und nachvollziehbar zu ermitteln. Diese Ermittlung soll für die Betriebe mit möglichst geringem Aufwand verbunden und von den Düngehörden einfach nachzuvollziehen sein. Dem Betriebsinhaber sollen somit keine Vorgaben zur Höhe der ermittelten Differenz zwischen Stickstoffzufuhr und Stickstoffabgabe für den im Durchschnitt der letzten drei nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahre und nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 ermittelten Werten obliegen. Um eine solche einfach und von hoher Akzeptanz gekennzeichnete Stoffstrombilanz zu erreichen, soll die der Berechnung des betrieblichen Bilanzwerts dienende Anlage 4 der Verordnung gestrichen und auf einen Orientierungswert verzichtet werden. Der Wert des betrieblichen Brutto-Stickstoffsaldos soll nach diesem Vorschlag der Evaluierung der betrieblichen Bilanzwerte durch die zuständige Landesbehörde dienen, ohne dass der Betriebsinhaber an einer Beratung über den Umgang mit Nährstoffen teilnehmen muss.

Nach einer konkurrierenden Empfehlung des **Umweltausschusses** soll die Beratungspflicht zwar erhalten bleiben, aber an die Überschreitung des zulässigen dreijährigen Bilanzwertes von 130 kg Stickstoff je Hektar und Jahr geknüpft werden.

In der vorliegenden Verordnung sind spätestens einen Monat nach der jeweiligen Zufuhr oder Abgabe die entsprechenden Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor aufzuzeichnen. Um den bürokratischen Aufwand hier zu verringern, sollen die Aufzeichnungsfristen auf drei Monate verlängert werden. Darüber hinaus soll der Zeitraum für die Aufbewahrungsfrist der Stoffstrombilanzen an die Aufbewahrungsfristen der Düngeverordnung angeglichen werden und somit von den vorgesehenen zehn Jahren auf sieben Jahre abgekürzt werden.

Weiterhin empfiehlt der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** dem Bundesrat eine begleitende EntschlieÙung.

In dieser EntschlieÙung soll die Bundesregierung gebeten werden, alle Rechtstexte, die das Düngepaket betreffen, bis zum 31. Dezember 2021 zu evaluieren und dabei die abschätzbaren Auswirkungen auf solche Betriebe, die erst ab 1. Januar 2023 von der Pflicht zur Erstellung der Stoffstrombilanz erfasst werden, zu überprüfen. Begründet wird die EntschlieÙung damit, dass eine zusätzliche Belastung insbesondere für Klein- bzw. bäuerliche Familienbetriebe als strukturelle Säule der Landwirtschaft besonders sorgfältig geprüft und auf dem geringstmöglichen Niveau gehalten werden sollen. Hierzu seien auch auf Ebene des EU-Rechts Flexibilisierungsmöglichkeiten zu prüfen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 567/1/17** ersichtlich.

